Allgemeine Einkaufsbedingungen

Anton Paar GmbH, Anton-Paar-Straße 20, 8054 Graz, Österreich

1 Geltungsbereich

1.1 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an die Anton Paar GmbH („**Anton Paar**“) ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils geltenden und unter www.anton-paar.com ersichtlichen Fassung für alle weiteren Lieferverhältnisse als anerkannt. Die Bezugnahme auf ein Geschäftsbedingungen enthaltendes Schreiben unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Werden ausdrücklich und beiderseits unterfertigt, schriftlich anders lautende Vereinbarungen getroffen, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2 Bestellung

2.1 Bestellungen, sowie deren Änderungen und Ergänzungen, haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme des Auftrages ist uns umgehend schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Bestellung bei uns eingelangt ist. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

2.2 Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser deutlich darauf hinzuweisen. Wir sind an eine derartige Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

2.3 Die Weitergabe unserer Aufträge darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

3 Lieferung und Gefahrtragung

3.1 Angegebene Liefertermine sind bindend. Im Fall einer Verzögerung des Lieferanten behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 3 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 15 % des gesamten Auftragsvolumens, sowie die Forderung des Ersatzes aller aus der Verzögerung entstehenden Verluste und Schäden ausdrücklich vor.

3.2 Der Lieferant wird bei Verzögerungen im Zuge seiner Schadensminderungspflicht alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen.

3.3 Im Falle eines Werkvertrages wird der Lieferant das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von Anton Paar schriftlich abgenommen wurde. Der Lieferant führt seine vertraglichen Verpflichtungen weisungsfrei, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, auf eigenes wirtschaftliches und rechtliches Risiko und unter Verwendung eigener Betriebsmittel aus und ist für die Erreichung der vereinbarten Ziele persönlich verantwortlich. In diesem Sinne ist der Lieferant befugt und verpflichtet, den angenommenen Auftrag selbständig, unabhängig und unter Anwendung des billigen Ermessens auszuführen. Im Falle einer Verhinderung hat er eine geeignete Ersatzperson zu beauftragen, für deren Arbeit er nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

3.4 Im Falle eines nicht von uns zu vertretenden Lieferverzuges sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ohne Setzung einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixtermin nicht eingehalten, so können wir binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages begehren.

3.5 Teillieferungen bzw. -leistungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Wir tragen bis zum vereinbarten Liefertermin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

3.6 Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, nach DPU (Incoterms 2020) an den

benannten Bestimmungsort. Lieferpapiere und Verpackung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente interne Manipulation gewährleistet ist. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort.

3.7 Jegliche Haftung für die nicht rechtzeitige Beförderung oder für Transportschäden trifft den Lieferanten.

3.8 Die Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben oder Annahme von (verspäteten) Lieferungen oder Leistungen, deren Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Empfangsquittungen sind keine Erklärungen von uns über die endgültige Übernahme.

3.9 Die Abnahme sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht unseren Vorschriften oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Eine kaufmännische Rügeobliegenheit nach § 377 UGB besteht nicht.

3.10 Sind wir ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen verhindert, so sind wir berechtigt, einen geeigneten Ersatztermin zu vereinbaren, und der Lieferant ist verpflichtet, die für uns unentgeltliche Einlagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise.

4.2 Der Preis schließt die Lieferung und den Transport an die von uns genannte Versandanschrift, einschließlich Verpackung, ein.

4.3 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.

4.4 Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

4.5 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben und mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

5 Rechnung

5.1 Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an invoice.at@anton-paar.com zu senden. Die Rechnung ist so abzufassen, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Den Rechnungen über Arbeitsleistungen sind von uns bestätigte Zeitausweise beizugeben.

5.2 Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Vorschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten oder den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Der Lieferant ist uns gegenüber weder zur Aufrechnung noch zu einer Abtretung von Forderungen an Dritte berechtigt.

6 Stornierung

6.1 Wir behalten uns vor, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Auflösung nachweislich erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Der Lieferant hat alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

6.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder ein außergerichtliches Ausgleichverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7 Qualität und Dokumentation

7.1 Der Lieferant hat die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse am neuesten Stand der Technik und an den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen auszurichten und uns auf Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.

7.2 Der Lieferant hat ein geeignetes, dem neuesten Stand der Technik und den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Qualitätssicherungssystem („**QSS**“) aufrechtzuerhalten. Er hat uns auf Verlangen Aufzeichnungen des QSS zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines QSS ein, gegebenenfalls unter Beteiligung unseres Kunden.

7.3 Die Lieferung hat entsprechende und vollständige Dokumentation wie etwa Installations-, Wartungs-, Gebrauchs- und Serviceanleitungen sowie Lager- und Betriebsvorschriften und CE Zertifikate zu beinhalten. Wir sind berechtigt, diese Dokumentation unbeschränkt zu nutzen und sie insbesondere in Schulungs- und Vertriebsunterlagen zu integrieren. Der Lieferant haftet für Schäden, die aus einer fehlenden oder fehlerhaften Dokumentation entstehen.

8 Garantie und Gewährleistung

8.1 Für die Dauer von 24 Monaten ab der Annahme der Lieferung oder Leistung garantiert der Lieferant, dass die Lieferung oder Leistung

(i) der Beschreibung und den vereinbarten sowie gewöhnlich vorausgesetzten Spezifikationen entspricht;
(ii) frei von Material- und Verarbeitungs-, sonstigen Sach- sowie Rechtsmängeln ist;
(iii) allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht; und
(iv) für die vorgesehene und die von uns vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.

8.2 Der Lieferant hat allfällige Mängel während dieser Frist auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Untersuchungskosten sind uns zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.

8.3 Im Falle besonderer Dringlichkeit oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln, behalten wir uns vor, unbeschadet unserer weitergehenden Rechte ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind uns in voller Höhe zu ersetzen.

8.4 Die Garantiefrist wird bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt und beginnt für im Rahmen der Garantie ausgetauschte oder reparierte Teile mit jedem Austausch bzw. jeder versuchten und/oder erfolgreichen Reparatur erneut zu laufen. Der Erfüllungsort für Mängelbehebungen liegt in unserer Wahl.

8.5 Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

8.6 Der Lieferant verpflichtet sich, uns zusätzliche Garantien von Herstellern oder Vorlieferanten weiterzugeben.

8.7 Alle vorher bezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren ab Anzeige des Mangels. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

9 Compliance

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren lokalen, nationalen und internationalen Bestimmungen und behördlichen Anforderungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Bezug auf REACH, RoHS, Exportkontrolle, sowie der Einhaltung unseres Code of Conduct für Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zertifikate auf eigene Kosten zu beschaffen und auf dem neuesten Stand zu halten. Der Lieferant wird uns ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich über die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen schriftlich informieren und mittels geeigneter Dokumentation nachweisen.

9.2 Der Lieferant hat alle gelieferten Güter gemäß den Exportbestimmungen zu kennzeichnen und uns alle Informationen und Klassifikationen, die die gelieferten Güter betreffen, bekanntzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unaufgefordert über alle Änderungen, die an uns (auch in der Vergangenheit) gelieferte Güter betreffen, in Kenntnis zu setzen.

9.3 Der Lieferant stellt zudem sicher, dass keine Konfliktmineralien:

(i) in den gelieferten Waren enthalten sind;
(ii) oder für die Funktionalität der gelieferten Waren (oder Teile davon) erforderlich sind.

9.4 Der Lieferant wird uns hinsichtlich aller Ansprüche, die aus der Verletzung dieser Klausel 9 „Compliance“ entstehen, schad- und klaglos halten.

10 Produkthaftung

10.1 Der Lieferant hat uns bezogen auf die von ihm gelieferten Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über unsere Aufforderung einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen. Auf die Dauer von 11 Jahren ab der letzten Lieferung verpflichtet sich der Lieferant in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf unsere Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 Wochen zu nennen sowie uns zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11 Schutzrechte und Arbeitsergebnisse

11.1 Sämtliche vom Lieferanten erarbeiteten Ergebnisse, Erfindungen oder Erfindungsanteile, gehen unmittelbar bei ihrer Entstehung –unabhängig vom Bearbeitungszustand – in unser ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, uns diese Ergebnisse umgehend mitzuteilen und zugänglich zu machen. Er überträgt uns uneingeschränkt alle Rechte daran. Der vereinbarte Preis umfasst jegliche Ansprüche auf diese Erfindungen oder Erfindungsanteile.

11.2 Der Lieferant gewährt uns für alle im Rahmen dieses Auftrags entstandenen Urheberrechte ein exklusives, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Dies umfasst das Recht, die Urheberrechte in jeder Form zu nutzen, Dritten Nutzungsrechte zu erteilen sowie die Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten.

11.3 Der Lieferant hat uns bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten auf erstes schriftliches Anfordern schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Werden wir wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Lieferant, auf seine Kosten entweder (i) uns innerhalb von 30 Tagen das Recht zur weiteren Nutzung zu beschaffen, oder (ii) die Lieferung oder Leistung so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung mehr darstellen, oder (iii) die schutzrechtsverletzende Lieferung oder Leistung durch eine nicht schutzrechtsverletzende Lieferung oder Leistung zu ersetzen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Der Lieferant steht daher dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

12 Ersatzteile

12.1 Der Lieferant wird gemeinsam mit uns Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit

der in diesen Listen enthaltenen Teile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung und wird diese Verpflichtung auch auf alle seine Unterauftragnehmer überbinden. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant unter Einhaltung der entsprechenden in der Ersatzteilliste genannten Preise und Lieferzeiten eine technische Ersatzlösung liefern.

13 Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

13.1 Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar. Hat der Lieferant Software zu liefern, die nicht individuell für uns entwickelt wurde, räumt der Lieferant uns ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgelts vereinbart ist. An individuell für uns entwickelter Software räumt der Lieferant uns ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der Lieferant wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung, Benutzerdokumentation usw.) an uns übergeben.

13.2 Individuell für uns erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die Software entsprechend dem vereinbarten Pflichtenheft in kostenlosem Probebetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch uns oder durch unseren Endkunden zu laufen.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns innerhalb der Garantiezeit alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten, sowie Upgrades kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, uns für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten.

14 Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Bestellung erhaltenen oder daraus resultierenden Informationen, Dokumente sowie sonstige Materialien als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln („vertrauliche Informationen“). Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, bei der Vergabe von genehmigten Unteraufträgen ähnliche Geheimhaltungsvereinbarungen mit seinen Unterlieferanten zu treffen und seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

14.2 Als vertraulich gelten insbesondere alle Informationen, die für die Angebotserstellung oder Bestellungsausführung überlassen werden, einschließlich Zeichnungen, Berechnungen, geschäftliche, technische und personenbezogene Daten, sowie sämtliches Know-How und Ergebnisse.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen mit technisch möglichen Mitteln vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei Verdacht auf unautorisierten Zugriff hat der Lieferant uns umgehend informieren.

14.4 Nach Auftragsabschluss verpflichtet sich der Lieferant zur Rückgabe aller vertraulichen Informationen und zur Löschung aller entsprechenden Daten aus seinen Systemen. Der Lieferant muss alle Kopien und Datenträger entweder an uns zurückgeben oder sicher vernichten und dies auf Anfrage schriftlich bestätigen.

14.5 Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.

14.6 Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält uns der Lieferant gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Wir sind in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren erteilten Bestellungen berechtigt.

14.7 Der Lieferant kann unsere Datenschutzerklärung unter https://www.anton-paar.com/at-de/datenschutzerklaerung/ abrufen. Unsere Datenschutzstelle ist per E-Mail unter privacy@anton-paar.com erreichbar.

15 Eigentumssicherung

15.1 Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. An den von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Modellen, Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen, anderen Unterlagen und übergebenen Vormaterialien behalten wir uns das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle etc., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

16 Versicherung

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

17 Allgemeine Bestimmungen

17.1 Für die Ausarbeitungen von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder werden oder eine planwidrige Regelungslücke offenbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.3 Für diese Vertragsbeziehung gilt österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz, Österreich.